

KI-Übersetzung

**OBERSTER GERICHTSHOF
DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

BESCHLUSS

Nr. 307-ЭC25-12827

Moskau

Verfahren Nr. A56-94333/2023

Der Tenor des Beschlusses wurde am 6. April 2026 verkündet.

Der vollständige Wortlaut des Beschlusses wurde am 17. April 2026 erstellt.

Die Rechtskollegialität für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation in der Zusammensetzung:

Vorsitzende Richterin Borisova E.E.,

Richter Zarubina E.N., Samuilov S.V.

hat in der öffentlichen Gerichtssitzung die Kassationsbeschwerde von Adis Artur Naumovich gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Stadt Sankt Petersburg und des Gebiets Leningrad vom 17. Juli 2024 und den Beschluss des Schiedsgerichts des Bezirks Nordwest vom 29. September 2025 im Verfahren Nr. A56-94333/2023

auf die Klage des Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „RosStroy“ (im Folgenden – Gesellschaft) Adis Artur Naumovich gegen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Best“ (im Folgenden – Gesellschaft „Best“), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Bulat“ (im Folgenden – Gesellschaft „Bulat“), Dvurechensky Sergey Alekseevich, Kalinina Tatyana Petrovna, Vinogradova Galina Sergeevna auf Zahlung von 173.427.328 Rubel Schadenersatz, verursacht durch die Nutzung von Ingenieurtechnik und Fahrzeugen der Gesellschaft durch die Beklagten ohne angemessene Gegenleistung, sowie auf die Widerklage von Kalinina T.P. gegen Adis A.N. auf Zahlung von 296.000 Rubel Schadenersatz, der der Gesellschaft „RosStroy“ durch die Nutzung ihr gehörender Baumaschinen durch eine andere Person entstanden ist.

An der Gerichtssitzung nahmen teil:

Vertreter von Dvurechensky S.A., Kalinina T.P. – Kelmanzon I.M.

Vertreter von Borisenkov V.B. – Poskokov E.E.

Die Gesellschaft, die Gesellschaften „Best“ und „Bulat“, Vinogradova G.S., ordnungsgemäß über Zeit und Ort des Gerichtsverfahrens benachrichtigt, entsandten keine Vertreter zur

Teilnahme an der Gerichtssitzung, weshalb das Verfahren gemäß Artikel 291.10 der Schiedsprozessordnung der Russischen Föderation in Abwesenheit ihrer Vertreter behandelt wurde.

Nach Anhörung und Erörterung des Berichts der Richterin des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation, Borisova E.E., und der Erklärungen der Vertreter der Parteien, die zur Gerichtssitzung erschienen sind, hat die Rechtskollegialität für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation

FESTGESTELLT:

Durch die Entscheidung des Schiedsgerichts der Stadt Sankt Petersburg und des Gebiets Leningrad vom 17. Juli 2024 wurde die ursprüngliche Klage und die Widerklage abgewiesen.

Vor dem Berufungsgericht, das zur Verhandlung des Falls nach den Regeln des erstinstanzlichen Gerichts übergang, präzisierte Adis A.N. die Klage, reduzierte die Forderungen und beantragte die solidarische Einziehung von Schadensersatz in folgender Reihenfolge und Höhe:

- von Vinogradova G.S. und der Gesellschaft „Best“ 38.928.164,75 Rubel;
- von Dvurechensky S.A. und der Gesellschaft „Best“ 63.412.413,50 Rubel;
- von der Gesellschaft „Bulat“ und Kalinina T.P. 12.789.756,75 Rubel.

Durch den Beschluss des Dreizehnten Schiedsberufungsgerichts vom 18. Juni 2025 wurde die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts aufgehoben und der ursprünglichen Klage teilweise stattgegeben. Das Berufungsgericht forderte von der Gesellschaft „Best“ zugunsten der Gesellschaft 102.340.578,25 Rubel wegen ungerechtfertigter Bereicherung, von der Gesellschaft „Bulat“ – 12.789.756 Rubel wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Im Übrigen wurde die ursprüngliche Klage und die Widerklage abgewiesen.

Durch den Beschluss des Schiedsgerichts des Bezirks Nordwest vom 29. September 2025 wurde der Beschluss des Berufungsgerichts im Teil der ursprünglichen Klage geändert und die ursprüngliche Klage abgewiesen.

In der beim Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation eingereichten Kassationsbeschwerde beantragt Adis A.N. die Aufhebung der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts und des Beschlusses des Bezirksgerichts unter Verweis auf Verstöße gegen materielles und Verfahrensrecht durch die Gerichte und die Aufrechterhaltung des Beschlusses des Berufungsgerichts.

Durch die Anordnung der Richterin des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation, Borisova E.E., vom 5. März 2026 wurden die Kassationsbeschwerde zusammen mit dem Verfahren zur Prüfung in der Gerichtssitzung der Rechtskollegialität für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation übergeben.

In den eingereichten Stellungnahmen zur Kassationsbeschwerde bitten Dvurechensky S.A., Kalinina T.P. um deren Zurückweisung.

Der Insolvenzverwalter der Gesellschaft, Vuylov Gennady Borisovich, unterstützte in seiner Stellungnahme zur Kassationsbeschwerde deren Argumente voll und ganz.

In der Gerichtssitzung unterstützte Adis A.N. die Argumente der Kassationsbeschwerde, der Vertreter von Dvurechensky S.A., Kalinina T.P. widersprach der Zufriedenstellung der Kassationsbeschwerde.

Nach Prüfung der Verfahrensmaterialien und Überprüfung der Rechtmäßigkeit der ergangenen Gerichtsakte gemäß Artikel 291.14 der Schiedsprozessordnung der Russischen Föderation (im Folgenden – APK RF) gelangt die Rechtskollegialität des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation zu dem Schluss, dass die Kassationsbeschwerde zu erfüllen ist und das Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, die Beschlüsse des Berufungsgerichts und des Kassationsgerichts aus folgenden Gründen aufzuheben sind.

Wie die Gerichte festgestellt haben und aus den Verfahrensmaterialien hervorgeht, waren ab dem 2. Juni 2010 folgende Personen Gesellschafter der Gesellschaft: Dvurechensky S.A. (45% der Anteile am Stammkapital), Adis A.N. (45% der Anteile am Stammkapital), Kalinin P.A. (10% der Anteile am Stammkapital). Ab dem 3. Juni 2010 bekleidete Kalinin P.A. das Amt des Generaldirektors.

Die Haupttätigkeitsarten der Gesellschaft nach OKVED sind: Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden, Elektroinstallations-, Sanitär- und sonstige Bauarbeiten, Innenausbau, sonstige spezialisierte Bautätigkeiten, die nicht in anderen Gruppen enthalten sind, Kauf und Verkauf von eigenem Immobilienvermögen.

Zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks und zur Erzielung von Gewinn erwarb die Gesellschaft ein Grundstück und im Zeitraum von 2010 bis 2013 spezielle Baumaschinen und Ausrüstungen, die für die Ausführung verschiedener Arbeiten gemäß OKVED erforderlich waren, darunter: Erdwalze, HDD-Anlage, Dieselpumpe, Bagger (mit Rüttler, Raupenbagger, Lader), Pritschenwagen, Anhänger, Sattelzug, Autokran mit Manipulator, Schwerlast-Sattelaufleger. Der Buchwert des Anlagevermögens der Gesellschaft betrug im Jahr 2013 61.805.296,39 Rubel.

Laut einem Schreiben der Staatlichen Technischen Aufsichtsbehörde von Sankt Petersburg vom 17. Januar 2024 verfügt die Gesellschaft zum 16. Januar 2024 über spezielle Bau- und Ingenieurtechnik sowie Ausrüstung, die für die Ausführung verschiedener Arbeiten gemäß OKVED erforderlich ist, insbesondere für die Verlegung externer Versorgungsnetze.

Wie die Gerichte feststellten, besteht in der Gesellschaft ein langjähriger Körperschaftskonflikt zwischen ihren Gesellschaftern: Kalinin P.A. (Rechtsnachfolger – Kalinina T.P.) und Dvurechensky S.A. – auf der einen Seite und Adis A.N. – auf der anderen Seite, wie verschiedene gerichtliche Streitigkeiten zwischen ihnen belegen. Seit 2017 betreibt die Gesellschaft keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr, obwohl sie über erhebliche Vermögenswerte dafür verfügt.

Im Januar 2021 erfuhr Adis A.N. aus den Materialien des Verfahrens Nr. 2-7/2023, an dem er nicht beteiligt war, dass in der Dvurechensky S.A. gehörenden Gesellschaft „Best“, die ähnliche Arbeiten gemäß OKVED ausführt, der Generaldirektor der Gesellschaft Kalinin P.A. und die Hauptbuchhalterin Ipatova G.B. tätig sind. Darüber hinaus betrieb die Gesellschaft „Bulat“, die von der Schwiegermutter von Dvurechensky S.A. gegründet worden war, eine identische Tätigkeit.

Später, am 28. April 2022, erfuhr Adis A.N. durch Einsichtnahme in Kontoauszüge im Rahmen des Insolvenzverfahrens Nr. A56-62401/2020 über die Gesellschaft „Best“, dass diese Gesellschaft im fraglichen Zeitraum (2017-2021) keine Zahlungen für die Anmietung von Baumaschinen und Fahrzeugen an Dritte geleistet hatte.

Mit der Begründung, dass Dvurechensky S.A. als einer der Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft Spezialisten, den Generaldirektor und Gesellschafter Kalinin P.A., die Hauptbuchhalterin Ipatova G.B. in seine konkurrierenden Gesellschaften „Best“ und „Bulat“ transferiert und Ausrüstung unentgeltlich überlassen habe, was auf Seiten der Beklagten zu einer ungerechtfertigten Bereicherung in Form von nicht erhaltenen Mietzahlungen der Gesellschaft für die Nutzung ihrer Ingenieurtechnik und Fahrzeuge geführt habe, wandte sich Adis A.N. zum Schutz der verletzten Rechte der Gesellschaft mit den Forderungen im vorliegenden Verfahren an das Schiedsgericht.

Bei der Entscheidung des Rechtsstreits und der Ablehnung der ursprünglichen Klage ging das erstinstanzliche Gericht von der fehlenden Beweisführung für Umstände aus, die auf unlauteres Handeln der Beklagten schließen lassen, das nachteilige Folgen für die Gesellschaft gehabt hätte.

Das Gericht stellte aufgrund der Ausführungen von Dvurechensky S.A. fest, dass die Baumaschinen der Gesellschaft vom Generaldirektor Kalinin P.A. zur Verwahrung übergeben wurden, da seine Amtszeit abgelaufen war, keine einheitliche Entscheidung über deren Verlängerung vorlag und die Maschinen sich in schlechtem technischen Zustand befanden. Es wurden keine stichhaltigen Beweise dafür vorgelegt, dass die Beklagten gerade das Eigentum der Gesellschaft vermietet hätten. Das bloße Vorhandensein von körperschaftlichen oder

verwaltungstechnischen Verbindungen eines Gesellschafters zu einer anderen juristischen Person, die im selben Bereich tätig ist, belege nicht, dass er zum Nachteil der Gesellschaft und im Widerspruch zu deren Interessen gehandelt habe.

Bei der Ablehnung der Widerklage wies das erstinstanzliche Gericht auf das Fehlen einer Berechnung der geltend gemachten Schadensersatzsumme und geeigneter Beweise zur Untermauerung dieser Berechnung hin.

Bei der Aufhebung des Entscheidungs im Teil der ursprünglichen Klage und der teilweisen Stattgabe stützte sich das Berufungsgericht auf die Bestimmungen der Artikel 1102, 1103, 1105 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation (im Folgenden – BGB RF) und ging davon aus, dass die Gesellschaften „Best“ und „Bulat“ für Auftraggeber Arbeiten unter Nutzung der der Gesellschaft gehörenden Baumaschinen ausgeführt hätten und daraus Gewinn erzielten, weshalb es zu dem Schluss kam, dass auf Seiten dieser Gesellschaften eine ungerechtfertigte Bereicherung in Form einer Nutzungsgebühr für die Maschinen entstanden sei.

Das Berufungsgericht stellte außerdem fest, dass die Verjährungsfrist von Adis A.N. nicht versäumt wurde, da der Kläger erst aus den Antworten des Insolvenzverwalters der Gesellschaft „Best“ von der Verletzung der Rechte der Gesellschaft bezüglich der auf Seiten der Beklagten entstandenen ungerechtfertigten Bereicherung erfahren habe.

Bei der Ablehnung der Forderungen gegen Dvurechensky S.A., Kalinina T.P. und Vinogradova G.S. ging das Berufungsgericht von fehlenden Beweisen dafür aus, dass diese Personen eine ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten der Gesellschaft und durch die Nutzung ihres Eigentums erlangt hätten, sowie von fehlenden Gründen für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 53.1 BGB RF.

Das Kassationsgericht, das den Beschluss des Berufungsgerichts aufhob und die ursprüngliche Klage abwies, ging davon aus, dass Adis A.N. als Gesellschafter der Gesellschaft kein Recht zur Erhebung von Klagen im gerichtlichen Verfahren habe.

Der vorliegende Rechtsstreit ist seiner rechtlichen Natur nach ein Körperschaftsstreit, der in erster Linie auf der Zufügung von Schaden zur Gesellschaft, deren Gesellschafter Adis A.N. ist, beruht, weshalb er das Recht zur Erhebung einer mittelbaren Klage hat, die auf den Schutz der Interessen der Gesellschaft gerichtet ist.

Dieses Recht wird dem Gesellschafter einer Wirtschaftsgesellschaft gemäß Artikel 225.1 Absatz 2 Teil 1 APK RF, Artikel 53.1 Absatz 1 BGB RF, Artikel 65.2 Absatz 1 BGB RF eingeräumt, wonach er, im Interesse der juristischen Person handelnd, berechtigt ist, Klage auf Ersatz von Schäden zu erheben, die der juristischen Person entstanden sind.

Wie in Ziffer 32 des Plenumsbeschlusses des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 23. Juni 2015 Nr. 25 „Über die Anwendung bestimmter Bestimmungen von Abschnitt 1 Teil 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation durch die Gerichte“ ausgeführt, ist ein Gesellschafter einer Körperschaft, der in der festgelegten Weise namens der Körperschaft vor Gericht mit einem Anspruch auf Ersatz der der Körperschaft zugefügten Schäden (Artikel 53.1 BGB RF) sowie auf Anfechtung von von der Körperschaft geschlossenen Geschäften, auf Anwendung der Folgen ihrer Nichtigkeit und auf Anwendung der Folgen der Nichtigkeit nichtiger Geschäfte der Körperschaft klagt, kraft Gesetzes deren Vertreter, auch in der Phase der Vollstreckung des Gerichtsentscheids, während die Körperschaft als Klägerin an dem Verfahren beteiligt ist (Artikel 53 Absatz 2 BGB RF, Artikel 65.2 Absatz 1 BGB RF). Somit kann der gesetzliche Vertreter der Organisation den Prozess mittels einer mittelbaren Klage einleiten, wobei er für sich persönlich nichts erhält, falls eine Entscheidung zugunsten der Organisation ergeht. Die Körperschaft selbst wird die Klägerin sein, da ihre Rechte und legitimen Interessen geschützt werden, sie tritt als unmittelbare Teilnehmerin der Rechtsverhältnisse auf, aus denen der Streit entstanden ist.

Dabei räumt die Schiedsprozessordnung dem Gesellschafter der Körperschaft, der sich mit einer Klage auf Ersatz der der Körperschaft zugefügten Schäden an das Gericht gewandt hat, das Recht ein, die Zwangsvollstreckung der Entscheidung des Schiedsgerichts zugunsten dieser juristischen Person zu verlangen (Artikel 225.8 Absatz 1 APK RF).

Der Gesellschafter der Körperschaft, der die entsprechenden Forderungen im vorliegenden Verfahren erhebt, handelt nicht nur im Interesse der Körperschaft als deren Vertreter, sondern verfolgt auch sein eigenes mittelbares Interesse (ist daher letztlich mittelbarer Kläger), das dadurch gerechtfertigt wird, dass die Gesellschaft als Klägerin einen materiell-rechtlichen Anspruch hat, der darauf beruht, die Zufügung von Schaden für sie als Subjekt zivilrechtlicher Beziehungen zu verhindern. Das Interesse der juristischen Person, das durch den Schutz des subjektiven Rechts gewährleistet wird, ist in diesem Fall von den Interessen ihrer Gesellschafter abgeleitet, da die Interessen der Gesellschaft nicht nur untrennbar mit den Interessen der Gesellschafter verbunden sind, sondern von ihnen bestimmt werden, und folglich die Befriedigung der Interessen der Gesellschaft die Befriedigung des Interesses ihrer Gesellschafter sicherstellt.

Im vorliegenden Fall wurden die Klageforderungen von Adis A.N. ursprünglich als Forderung nach Schadensersatz zugunsten der Gesellschaft formuliert, Anträge auf Änderung der Forderungen sind in den Verfahrensmaterialien nicht enthalten, daher ist Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits der solidarische Ersatz von Schäden, die der Gesellschaft zugefügt wurden.

Daher hat das Kassationsgericht im angefochtenen Beschluss fälschlicherweise darauf hingewiesen, dass Adis A.N. nicht befugt sei, eine Klage auf Einziehung von nicht erhaltenen Mietzahlungen für die Nutzung der Ingenieurtechnik und Fahrzeuge der Gesellschaft durch die Beklagten als Schadensersatz zu erheben.

Die Rechtspraxis stützt sich auf die Möglichkeit, Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Vertragspartner – den am Vermögensabzug Beteiligten – neben den in Artikel 53.1 BGB RF genannten Personen zu erheben.

Wenn der Generaldirektor einer Wirtschaftsgesellschaft mit Interessenkonflikt handelte und eine rechtswidrige Übertragung von Vermögen der Gesellschaft an Dritte zuließ, kann er gemäß Artikel 53.1 Absatz 1 BGB RF zur Vermögenshaftung in Form von Schadensersatz, einschließlich entgangenem Gewinn, herangezogen werden, da ein solches Verhalten die Interessen der Gesellschaft (ihrer Gesellschafter) verletzt und nicht dem Kriterium (der Anforderung) der guten Geschäftsführung entspricht.

Dabei wird der Marktteilnehmer, in dessen Interesse der Generaldirektor handelte, gemäß Artikel 1107 Absatz 1 BGB RF nicht von der Verpflichtung befreit, alle Einkünfte zu ersetzen, die er aus dem ungerechtfertigten Erhalt (Nutzung) fremden Vermögens gezogen hat oder hätte ziehen müssen.

Bei einem anderen Ansatz hätte die ungerechtfertigt bereicherte Person, die fremdes Vermögen nutzt, keinerlei negative wirtschaftliche Folgen zu tragen, ebenso wenig wäre sie wirtschaftlich dazu angeregt, das Vermögen schnellstmöglich an den Geschädigten zurückzugeben.

Folglich schließt das Recht der Gesellschaft auf Erhebung einer Klage auf entgangenem Gewinn (Einkommen) gegen ihr eigenes alleiniges Exekutivorgan nicht die Möglichkeit aus, eine Klage zu erheben, die auf die Befriedigung desselben Vermögensinteresses auf Kosten der ungerechtfertigt bereicherten Person, die am Vermögensabzug beteiligt war, gerichtet ist. Auf die übereinstimmenden Verpflichtungen der genannten Personen gegenüber der Gesellschaft finden die Normen über Gesamtschuldner (Solidarschuldner) Anwendung (Artikel 1 Absatz 4, Artikel 323 BGB RF).

Die Gerichte erster und zweiter Instanz stellten unter anderem aufgrund der Ausführungen von Dvurechensky S.A. und Vinogradova G.S. fest, dass die Baumaschinen der Gesellschaft vom Generaldirektor Kalinin P.A. an andere Personen zur Verwahrung übergeben wurden, da seine Amtszeit abgelaufen war, keine einheitliche Entscheidung über die Verlängerung seiner Amtszeit vorlag und die Maschinen selbst sich in schlechtem technischen Zustand befanden.

Dabei wurde Kalinin P.A. von Dvurechensky S.A. in die Gesellschaften „Best“ und „Bulat“ als Generaldirektor eingebunden, während er gleichzeitig Generaldirektor der Gesellschaft war und alle ihm gesetzlich und satzungsgemäß zustehenden Rechte bezüglich der Verfügung über die Maschinen und Ausrüstungen genoss.

Jedoch haben die Gerichte keine angemessene rechtliche Würdigung der Umstände vorgenommen, dass Kalinin P.A. bei der Ausübung seiner Befugnisse als Generaldirektor der Gesellschaft im Hinblick auf die Gesellschaften „Best“ und „Bulat“ interessengeleitet handelte,

indem er deren Nutzung der mit den streitgegenständlichen Maschinen und Ausrüstungen verbundenen kommerziellen Möglichkeiten der Gesellschaft zuließ, was gemäß Artikel 1 Absatz 4, Artikel 53.1 und 1107 BGB RF ausreichende Gründe dafür darstellt, Kalinin P.A. und den genannten Gesellschaften die Verpflichtung zum Ersatz des entgangenen Gewinns (Einkommens) aufzuerlegen.

Nach dem Sinn des Artikels 15 BGB RF ist entgangener Gewinn das nicht erzielte Einkommen, um das die Vermögensmasse der Person, deren Recht verletzt wurde, gewachsen wäre, wenn die Verletzung nicht erfolgt wäre. In Absatz 2 Satz 2 dieses Artikels wird darauf hingewiesen, dass wenn die Person, die das Recht verletzt hat, dadurch Einkünfte erzielt hat, die Person, deren Recht verletzt wurde, berechtigt ist, neben anderen Schäden den entgangenen Gewinn in Höhe von mindestens diesen Einkünften zu fordern.

Bei der Bestimmung des entgangenen Gewinns werden die vom Gläubiger zu dessen Erzielung unternommenen Maßnahmen und die dafür getroffenen Vorbereitungen berücksichtigt (Artikel 393 Absatz 4 BGB RF).

Gemäß Artikel 393 Absatz 3 BGB RF muss die Höhe des zu ersetzenden Schadens, einschließlich des Schadens in Form von entgangenem Gewinn, mit einem angemessenen Grad an Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Das Gericht darf die Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers auf Ersatz von Schäden, die durch Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung entstanden sind, nicht allein deshalb ablehnen, weil die Höhe des Schadens nicht mit einem angemessenen Grad an Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann.

In diesem Fall wird die Höhe des zu ersetzenden Schadens vom Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles aufgrund der Grundsätze der Gerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Haftung gegenüber dem Verstoß gegen die Verpflichtung bestimmt.

Der Schuldner ist nicht daran gehindert, Beweise dafür vorzulegen, dass der Gläubiger den entgangenen Gewinn nicht erzielt hätte (Ziffer 3 des Plenumsbeschlusses des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 24. März 2016 Nr. 7 „Über die Anwendung bestimmter Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation über die Haftung bei Verletzung von Verpflichtungen durch die Gerichte“, im Folgenden – Plenumsbeschluss Nr. 7).

Nach dem Sinn der genannten Normen und der Erläuterungen des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation muss der Kläger beim Nachweis der Höhe des entgangenen Gewinns Beweise offenlegen, die die tatsächliche Möglichkeit seiner Erzielung in der entsprechenden Höhe bestätigen, unter anderem unter Berücksichtigung dessen, welche Tätigkeit die Gesellschaft vor der Rechtsverletzung ausgeübt hat und welche Vorbereitungen für deren Fortführung getroffen wurden.

Da der entgangene Gewinn das vom Gläubiger nicht erzielte Einkommen ist, das er unter Berücksichtigung angemessener Aufwendungen erzielt hätte (Ziffer 2 des Plenumsbeschlusses Nr. 7), müssen bei der Feststellung der Höhe des entgangenen Gewinns die Aufwendungen der Person berücksichtigt werden, die sie im Zusammenhang mit der Erzielung des Gewinns hätte tragen müssen, das heißt, vom wahrscheinlichen Einkommen der Person sind die Aufwendungen abzuziehen, die die Person zur Erzielung des Einkommens hätte tragen müssen. Wenn der entgangene Gewinn auf der Grundlage der Einkünfte des Beklagten berechnet wird, ist der Umfang der Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Beklagte zur Erzielung dieses Einkommens getragen hat.

Bei der Entscheidung des Rechtsstreits und der teilweisen Stattgabe der Klageforderungen vertrat das Berufungsgericht die Auffassung, dass Adis A.N. Beweise für die Rechtswidrigkeit der Nutzung der der Gesellschaft gehörenden Ingenieurtechnik durch die Gesellschaften „Best“ und „Bulat“ sowie Beweise für die unberechtigte Erzielung von Einkünften aus einer solchen Nutzung vorgelegt habe. Das Gericht akzeptierte und erkannte die von Adis A.N. vorgelegte Berechnung der Klageforderungen, die auf dem Sachverständigengutachten vom 12. Februar 2024 Nr. 07/02/24-2(PR-OT) beruhte und von den Beklagten nicht widerlegt wurde, als rechnerisch richtig an.

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 71, Teil 1 des Artikels 168 APK RF wurde die Begründetheit der vorgelegten Berechnung, die sich im Wesentlichen auf indirekte Beweise für die Nutzung der Ingenieurtechnik der Gesellschaft durch die Beklagten stützte, vom Berufungsgericht in der Sache nicht überprüft.

Das Gericht hätte die Angemessenheit des vom Kläger vorgeschlagenen Ansatzes bewerten müssen.

Unter diesen Umständen können die Schlussfolgerungen des Berufungsgerichts zur teilweisen Stattgabe der Klageforderungen nicht als rechtmäßig anerkannt werden.

In Anbetracht des Vorstehenden ist die Rechtskollegialität des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation der Ansicht, dass das im Verfahren ergangene Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, die Beschlüsse des Berufungsgerichts und des Kassationsgerichts gemäß Artikel 291.11 Teil 1 der Schiedsprozessordnung der Russischen Föderation aufzuheben sind, da sie unter wesentlicher Verletzung von materiellem und Verfahrensrecht ergingen, und das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen ist.

Bei der erneuten Verhandlung des Falles sollten die Gerichte das Vorstehende berücksichtigen, die Argumente des Klägers und die Einwände der Beklagten bezüglich des Vorliegens von Gründen für den Ersatz des Einkommens an die Gesellschaft überprüfen, die Höhe der zustehenden Entschädigung mit einem angemessenen Grad an Wahrscheinlichkeit feststellen und rechtmäßige und begründete Gerichtsakte erlassen.

Gemäß den Artikeln 167, 176, 291.11–291.15 der Schiedsprozessordnung der Russischen Föderation hat die Rechtskollegialität für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation

BESCHLOSSEN:

Die Entscheidung des Schiedsgerichts der Stadt Sankt Petersburg und des Gebiets Leningrad vom 17. Juli 2024, der Beschluss des Dreizehnten Schiedsberufungsgerichts vom 18. Juni 2025 und der Beschluss des Schiedsgerichts des Bezirks Nordwest vom 29. September 2025 im Verfahren Nr. A56-94333/2023 sind aufzuheben.

Das Verfahren ist zur erneuten Verhandlung an das Schiedsgericht der Stadt Sankt Petersburg und des Gebiets Leningrad zurückzuverweisen.

Vorsitzende RichterIn

E.E. Borisova

Richterinnen / Richter

E.N. Zarubina

S.V. Samuilov